

ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm

PROGRAMM-NR.
225

ERP-Darlehen für Umweltschutzmaßnahmen

Das ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm dient der langfristigen Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen in Deutschland zu einem günstigen Festzinsatz. Insbesondere werden auch solche Investitionen gefördert, mit denen bereits die Entstehung von Umweltbelastungen vermieden oder wesentlich vermindert wird.

In diesem Programm vergibt die KfW Beihilfen unter der KMU-Freistellungsverordnung (Komponente 1), der De-minimis Verordnung (Komponente 2) oder dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen (Komponente 3). Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das „Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen“ (Form-Nr. 140611).

Der Antragsteller entscheidet zusammen mit der Hausbank, aufgrund welcher Beihilferegelung er eine Förderung erhalten möchte. Die KfW prüft, ob dies möglich ist, und berät den Antragsteller und die Hausbank. Für alle Unternehmen ist grundsätzlich eine Förderung nach der De-minimis Verordnung möglich. Alternativ kann eine Förderung unter dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen erfolgen. Für KMU kommt daneben eine Förderung nach der KMU-Freistellungsverordnung in Betracht.

Wer kann Anträge stellen?

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, sowie freiberuflich Tätige
- Kooperations- und Betreibermodelle zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben (Public Private Partnership-Modelle)
- Kleine und mittlere Unternehmen werden besonders gefördert.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen. Siehe hierzu Merkblatt der KfW (Form-Nr. 142251).

Was wird mitfinanziert?

Alle Investitionen in Deutschland, die dazu beitragen, die Umweltsituation wesentlich zu verbessern.

Hierzu zählen Maßnahmen:

- zur Verminderung oder Vermeidung von Luftverschmutzungen einschließlich Geruchsemissionen, Lärm und Erschütterungen
- zur Anschaffung von biogas- oder erdgasbetriebenen Fahrzeugen und Gaszapfsäulen
- zur Anschaffung emissions- und lärmarmen leichter Nutzfahrzeuge¹, die mindestens den Abgasstandard Euro 5² erfüllen. Dieselfahrzeuge müssen zusätzlich über einen geschlossenen Rußpartikelfilter und eine Technik zur Stickoxidreduzierung verfügen.

Schwere Nutzfahrzeuge (> 12 t), die ausschließlich für den Gütertransport bestimmt sind und den Abgasstandard EURO 5 oder EEV einhalten, werden im **ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm – emissionsarme LKW** (Programm-Nr. 226) gefördert.

- zur Beseitigung von bestehenden Boden- und Gewässerverunreinigungen
- zur Verbesserung der Abwasserreinigung
- zur Abwasserreduzierung und -vermeidung
- zur Abfallvermeidung und -behandlung
- zur effizienten Energieerzeugung und -verwendung
- zum Einsatz regenerativer Energiequellen
- zur Errichtung, Erweiterung und zum Erwerb von größeren Photovoltaik-Anlagen, die die Anforderungen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich („EEG“) vom 21.07.04 (BGBl. I, S. 1918) erfüllen
- zum Bodenschutz und Grundwasserschutz
- zur Erstellung eines Ökoaudits, sofern sie im Zusammenhang mit anderen förderbaren Umweltschutzinvestitionen stehen

¹ Fahrzeuge ≤3,5 t der Klasse N1 und Fahrzeuge ab 3,5 t bis 12 t der Klasse N2

² Gemäß Verordnung (EG) 715/2007 vom 20.06.2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten PKW und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge

Datum: 09/2007 • Bestellnummer: 147101

- zur Altlasten- bzw. Flächensanierung (thermisch, chemisch-physikalisch, mikrobiologisch)

Ferner wird in Komponente 3 (s.u.) die **Errichtung bzw. der Ausbau von Logistikzentren sowie die Ansiedlung in Güterverkehrszentren** jeweils in Verbindung mit emissions- und lärmarmen Nutzfahrzeugen mitfinanziert.

Ebenfalls kann in Komponente 3 die Anschaffung emissionsarmer und flussverträglicher Binnenschiffe mitfinanziert werden.

Die besonderen Bedingungen und Konditionen für die Finanzierung im Rahmen dieser Förderschwerpunkte sind in den entsprechenden Anlagen zum Merkblatt geregelt.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen nicht förderfähig. Siehe dazu „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Finanzierungsanteil:

- I. d. R. bis zu 50% der förderfähigen Investitionskosten
- Bei kleinen und mittleren Unternehmen, welche die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen und dies gegenüber der Hausbank nachweisen bis zu 75% der Investitionskosten. Siehe dazu Merkblatt zur KMU-Definition der EU (Form-Nr. 142291).

Kreditbetrag:

In den alten Ländern maximal 500.000 EUR, in den neuen Ländern und Berlin maximal 1.000.000 EUR. Mindestbetrag für Photovoltaik-Anlagen: 50.000 EUR, ggf. kumuliert aus ERP-Umwelt- und Energiespar- und KfW-Umweltprogramm.

Ist eine Kombination mit anderen Fördermaßnahmen möglich?

Die Kombination eines Kredits aus dem ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm mit anderen Fördermitteln ist möglich. Allerdings dürfen Mittel aus dem ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm nicht mit weiteren ERP-Mitteln - mit Ausnahme von Darlehen aus dem Unternehmerkapital ERP-Kapital für Gründung und ERP-Kapital für Wachstum kombiniert werden. Zusammen mit einem Darlehen aus dem KfW-Umweltprogramm kann der kumulierte Finanzierungsanteil 100% der Umweltinvestitionskosten betragen.

Ausgeschlossen ist eine Kombination mit dem Programm Solarstrom Erzeugen.

Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?

In den alten Ländern beträgt die maximale Kreditlaufzeit 10 Jahre (für Kredite zur Finanzierung von Bauvorhaben bis zu 15 Jahre) bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

In den neuen Ländern und Berlin beträgt die maximale Kreditlaufzeit 15 Jahre (für Kredite zur Finanzierung von Bauvorhaben bis zu 20 Jahre) bei höchstens 5 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Wie sind die Konditionen?

Der Zinssatz ist fest für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit, danach gilt für die Restlaufzeit der bei Ablauf der Zinsbindungsfrist maßgebliche ERP-Zinssatz für Neuzusagen.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze gem. PAngV) je Preisklasse sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. (069) 74 31-42 14 oder im Internet unter www.kfw-foerderbank.de abgerufen werden kann.

Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitätsklassen und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind der Anlage der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen.

Auszahlung: 100%

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen halbjährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung ist unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

Datum: 09/2007 • Bestellnummer: 147101

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Endkreditnehmer frei.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als **Programmnummer** ist **225** anzugeben.

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

- Antragsvordruck (Form-Nr. 141660).
In Ziffer 5 (Vorhabensbeschreibung) sind die Einspareffekte (z. B. jährliche Energieeinsparung bzw. jährlich erzeugte Energie bei erneuerbaren Energien: mengenmäßig [kWh], wertmäßig [TEUR] bzw. Angaben bzgl. thermischer und elektrischer Leistung bei der Energieerzeugung) anzugeben.
- Anlage für gewerbliche Antragsteller (Form-Nr. 141666)
- Statistisches Beiblatt „Investitionen allgemein“ (Form-Nr. 141658)
- Bei Beantragung im Rahmen von Komponente 1 bzw. bei einem Finanzierungsanteil von mehr als 50% der förderfähigen Investitionskosten: Selbsterklärung des Antragstellers zur KMU-Eigenschaft (vom Antragsteller ausgefüllte und unterschriebene Anlagen 3 bis 5 zum KMU-Merkblatt (Form-Nr. 142291); verbleibt bei der Hausbank)
- Bei Beantragung im Rahmen von Komponente 2: Anlage „De-minimis Erklärung des Antragstellers“ über bereits erhaltene „De-minimis“ Beihilfen (Form-Nr. 140881)
- Bei Beantragung im Rahmen von Komponente 3: Anlage „Anreizeffekte und beihilfefähige Investitionsmehrkosten“ (Form-Nr. 147111)
- Bei Bedarf: Checkliste für Windkraftanlagen (Form-Nr. 147021)
- Bei Beantragung im Förderschwerpunkt „Logistikzentren“ bzw. „Güterverkehrszentren“ Angaben gem. Anlagen zum Merkblatt (Form-Nr. 147871 bzw. 147881) sowie Anlage „Anreizeffekte und beihilfefähige Investitionsmehrkosten“ (Form-Nr. 147111)
- Bei Beantragung im Förderschwerpunkt „Binnenschiffe“ Angaben gem. Anlagen zum Merkblatt (Form-Nr. 147861) sowie Anlage „Anreizeffekte und beihilfefähige Investitionsmehrkosten“ (Form-Nr. 147111)

Besonderheiten

Die Kreditobergrenzen können unter Beachtung der zuvor erwähnten Finanzierungsanteile mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie überschritten werden, sofern das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestätigt, dass das Vorhaben eine besondere umweltpolitische Förderungswürdigkeit besitzt.

Grundsätzlicher Hinweis

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (vgl. Ziff. 1 und 2 der Richtlinie zu diesem ERP-Programm in Verbindung mit den „Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln“).

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind ein Bestandteil der Richtlinie für das ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm.

Datum: 09/2007 • Bestellnummer: 147101